

ohne Verengung, Verunreinigung und Verunstaltung der Straße geschehe; alles dies nach näheren Vorschriften der Polizeigesetze eines jeden Orts. Diese Gesetzesbestimmungen sind öffentlich-rechtlicher Natur. Sie stehen im Gesetz unter der Überschrift „Einschränkungen des Eigentümers bei dem Bauen“ und geben in erster Linie baupolizeiliche Vorschriften. Der verkehrspolizeiliche Grundsatz der Offenhaltung der Straße wird dabei zur Geltung gebracht, alsdann ist vorgeschrieben, wie weit der Straßenanlieger in der Benutzung der Straße gehen darf. Diese Anliegerbefugnis zur Benutzung fremden Eigentums hat ihre Grundlage in der Zweckbestimmung der Straße und muß im übrigen die Schranken örtlicher Polizeivorschriften innehalten. Als öffentlich-rechtliche Bestimmungen sind die §§ 78 – 82, I, 8, ALR. auch jetzt noch in Geltung (Art. 55 EG. BGB.; vgl. auch Art. 89, Nr. 1b, Pr. AG. BGB.). In der Entscheidung des erkennenden Senats in RGZ., Bd. 30, S. 245, ist ausgesprochen worden, daß dem Straßenanlieger nach den §§ 79 – 81, I, 8, ALR. unter gewissen Voraussetzungen eine beschränkte Benutzung der Straße zu Privat Zwecken gestattet sei und daß sich der solchergestalt gesetzlich begründeten Einschränkung des Eigentums an öffentlichen Straßen derjenige unterwerfe, welcher sein Grundeigentum zur öffentlichen Straße bestimmt. Die weiter in jener Entscheidung ausgesprochene Meinung, der Straßenanlieger habe nach polizeilicher Genehmigung dem Straßeneigentümer gegenüber auch privatrechtlich die Berechtigung zu der genehmigten Grenzüberschreitung, kann allerdings nicht aufrechterhalten werden. Es handelt sich da vielmehr um eine auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts liegende Befugnis des Straßenanliegers, die das am Straßengelände bestehende Privateigentum des Straßeneigentümers einschränkt, um einen Ausfluß des „Gemeingebrauchs“ an der Straße. Höher als diese Befugnis des einzelnen stehen die allgemeinen Anforderungen des Verkehrs; sie muß diesen weichen, wenn ihre Ausübung mit der Verkehrsentwicklung nicht mehr vereinbar sein sollte.

Unter die Bestimmung des § 80, I, 8, ALR., wonach der Straßenanlieger bestimmte Einrichtungen im Luftraum über der Straße halten darf, wenn sie polizeilich genehmigt sind, fällt auch der Lichtreklamekasten der Klägerin. Eine solche auf der fortgeschrittenen technischen Entwicklung beruhende Anlage konnte selbstverständlich in der alten landrechtlichen Bestimmung nicht genannt sein. Aber sie entspricht in ihrem Wesen, der äußeren Gestaltung wie auch ihrem Zweck nach durchaus den dort genannten Einrichtungen eines Erkers und eines sich in die Straße hinein erstreckenden Schildes. Deswegen ist sie bei sinngemäßer Auslegung des Gesetzes, wie sie die Entwicklung des Verkehrs und der Technik erfordert, mit unter diese Gesetzesvorschrift zu begreifen. Daß die Lichtreklameanlage dem Straßenverkehr und anderen dort befindlichen Anlagen nicht hinderlich ist, ergibt sich daraus, daß sie die polizeiliche Genehmigung gefunden hat. Auch das Fluchtliniengesetz vom 2. Juni 1875 steht einer Überschreitung der Baufluchtlinie auf Grund des § 80, I, 8, ALR. nicht entgegen (vgl. RGZ., Bd. 30, S. 249). Das Ergebnis aus den erörterten landrechtlichen Vorschriften ist die Zulässigkeit der baupolizeilich genehmigten Lichtreklameanlage der Klägerin und eine hierdurch bewirkte Einschränkung der Eigentümerbefugnisse der Beklagten.

Im übrigen legen die erörterten landrechtlichen Bestimmungen in der hier in Betracht kommenden Beziehung als Gesetzesinhalt nur das fest, was sich schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen aus der Widmung der Straße für den öffentlichen Verkehr als „Gemeingebrauch“ am öffentlichen Wege zugunsten der Straßenanlieger ergeben würde. Der Begriff des „Gemeingebrauchs“ wird umschrieben als der „kraft öffentlichen Rechts einem jeden offenstehende freie Gebrauch der Wege für den Verkehr innerhalb der besonderen Bestimmung der einzelnen Wege und innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen“ (so Germershausen, Seydel, Wegerecht, 4. Aufl., S. 74), als „der Gebrauch am öffentlichen Wege, der jedermann daran zusteht, der aber in dem gleichen Recht aller übrigen seine natürliche Schranke findet“ (so RG. in JW. 1928, S. 502; = WarnRspr. 1925, Nr. 158). Die Grenzen des zulässigen Gemeingebrauchs stehen nicht ein für allemal fest, sind vielmehr örtlich und namentlich nach der Entwicklung der Verkehrsverhältnisse verschieden. Die Bestimmung der Straße für den öffentlichen Gebrauch ist nicht auf den Verkehr in unmittelbarem Sinne, auf den Gebrauch „zum Reisen und Fortbringen von Sachen“ beschränkt. Vielmehr hat die Straße, soweit es mit diesem Gebrauch vereinbar ist und polizeiliche Gesichtspunkte nicht entgegenstehen, auch den aus dem geschäftlichen Verkehr der Anlieger erwachsenen Bedürfnissen zu genügen. Dazu gehören Ankündigungen an das Publikum. Solche haben stets in den Luftraum der Straße hinein durch jeden stattgefunden, für den dies Zweck hatte und der dazu infolge der Lage seines Hauses imstande war; in ihrer Art wechselnd je nach den Zeitverhältnissen. Verkehr und Technik haben sich auf die Lichtreklame hin entwickelt. Ein Eingriff in den Straßenkörper selbst, wie beispielsweise beim Legen von Straßenbahnschienen (vgl. RGZ., Bd. 88, S. 14), findet dabei nicht statt. Aus diesen Gründen muß die Straße kraft ihrer öffentlichen Widmung dem dienen, solange das mit ihren sonstigen Zwecken vereinbar ist. Entscheidend für die Grenzen des zulässigen Gemeingebrauchs, die wandelbar sind, ist die allgemeine und regelmäßige Gestaltung des Verkehrs. Die von der Klägerin ausgeübte Lichtreklame entspricht, auch ihrer Art und ihrem Umfange nach, der neuzeitlichen Entwicklung des geschäftlichen Verkehrs, wie er sich in der Öffentlichkeit auf der Straße abspielt; sie steht mit den sonstigen Zwecken der Straße nicht in Widerstreit; insbesondere ist sie dem Verkehr nicht hinderlich. Deswegen führt auch, abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen des Preussischen Landrechts, die Zweckwidmung der Straße dazu, dem Anlieger solche Befugnis zuzugestehen. Der Straßeneigentümer muß die sich aus der Ausübung solcher Befugnis ergebende Beschränkung seines Privateigentums als Ausfluß des Gemeingebrauchs dulden.

Nach alledem ist im Gegensatz zur Auffassung des Kammergerichts die vom Landgericht getroffene Feststellung, daß der Beklagten der von ihr geltend gemachte Eigentumsfreiheitsanspruch (actio negatoria) gegenüber der Lichtreklameanlage der Klägerin nicht zusteht, zutreffend. Auf die Revision der Klägerin war daher unter Kostenentscheidung aus § 91 ZPO. zu erkennen, wie geschehen. (I/785)

Clasen. Dr. Landois. Fickler. Brühl. Epping.

## Jakob Kienzle heute, am 12. April, 70 Jahre

Männer, die Erfolg haben, können für gewöhnlich nicht auf einen glatten, ebenen Erdenweg zurückblicken. Der Erfolglose sagt von dem Erfolgreichen: er hat eben Glück gehabt! Dabei meint er freilich, daß er zum mindesten die gleichen Fähigkeiten hätte wie der Erfolgreiche, nur fehle ihm leider das Glück, er sei eben ein Pechvogel. Und doch, verfolgt man das Leben erfolgreicher Männer genauer, so wird man wenig von diesem berühmten Glück bei ihnen finden. Für gewöhnlich erfährt der Durchschnittsmensch nicht soviel Unglück und Schwierigkeiten wie der Mann des Erfolges.

Wenn heute, am 12. April, Jakob Kienzle auf 70 Lebensjahre zurückblicken kann, so wird er das mit stolzer Freude über den äußeren Erfolg seines Lebens tun. Er wird aber daneben auf alle die Schwierigkeiten und all die Bitternis zurückblicken, die auch ihm nicht erspart geblieben sind. Sein von ihm gegründetes Werk hat sich aus den kleinsten Anfängen heraus zu einem Weltunternehmen mit über 3000 Arbeitern entwickelt. Er hat Stein auf Stein zu diesem stolzen Bau aufgetragen

und seine ganze Lebensenergie steckt in den Kienzle Uhrenfabriken. Sie sind ein volles Stück seines reichen gesegneten Lebens, und auch heute, mit seinen 70 Jahren, wacht sein Auge als das Auge des Herrn über dem Betriebe. Ihm gilt auch heute noch seine Sorge.

Jakob Kienzle war jedoch klug genug, sich rechtzeitig von der allzu engen Verbindung mit seinem Werk zu befreien. Er wußte, daß alle seine Sorge seines langen Lebens dem Werk nicht nur für die Zeit seines Lebens geschenkt waren, sondern daß sein Werk über Generationen hinaus seinen stolzen Namen tragen sollte. Und deshalb mußte er seinen Söhnen rechtzeitig Gelegenheit geben, Führereigenschaften zu entwickeln und zu zeigen. So steht er wohl immer noch als Berater zur Seite, aber er weiß, daß sein Lebenswerk auf die Dauer gesichert ist.

Jakob Kienzle war ein treuer Arbeiter, der gewissenhaft auch das Kleinste wichtig nahm. Er war aber auch der Kaufmann, der weitsichtig Zusammenhänge sah und kommende Entwicklungen vorausfühlte.